

## Kindertartengebührensatzung \*)

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in
  - a) Betreuungsgebühr,
  - b) Bastelpauschale (Spiel- und Materialgeld) und
  - c) das Verpflegungsentgelt.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsbeträgen erhoben wird.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.

### § 2 Betreuungsgebühren \*)

Für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Ebersburg gelten nachstehende Betreuungsgebühr je Kind und Monat:

<b>1. Krippenbetreuung ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres</b>			
		Ab 01.01.2017	Ab 01.01.2018
1.1	Besuch von bis zu 35 Stunden in der Woche einschl. durchgängiger Mittagsbetreuung an <u>drei Wochentagen</u> , die konkret festzulegen sind	159,00 €	159,00 €
1.2	Besuch von bis zu 44,75 Stunden wöchentlich einschl. durchgängiger Mittagsbetreuung an bis zu <u>fünf Wochentagen</u> ,	247,00 €	247,00 €

<b>2. Krippenbetreuung ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</b>			
		Ab 01.01.2017	Ab 01.01.2018
2.1.	Besuch von bis zu 35 Stunden in der Woche einschl. durchgängiger Mittagsbetreuung an <u>drei Wochentagen</u> , die konkret festzulegen sind	140,00 €	147,00 €
2.2.	Besuch von bis zu 44,75 Stunden wöchentlich einschl. durchgängiger Mittagsbetreuung an bis zu <u>fünf Wochentagen</u> ,	215,00 €	224,00 €

<b>3. Kindergartenbetreuung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</b>		Ab 1. August .2018
3.1.	Ganztagesbesuch <u>einschl.</u> Mittagsbetreuung an bis zu fünf Wochentagen mit maximal 44,75 Wochenstunden	168,00 €
3.2.	Halbtagesbesuch bis max. 13.00 Uhr <u>ohne</u> Mittagsbetreuung (=Vormittagsbetreuung) bis zu 30 Wochenstunden an bis zu fünf Wochentagen	118,00 €
3.4.	Nachmittagsbesuch ab 14.00 Uhr <u>ohne</u> Mittagsbetreuung bis zu 30 Wochenstunden an bis zu fünf Wochentagen (sofern dies angeboten wird)	118,00 €
3.5.	Zusatzbetreuung in Randzeiten von bis zu 5 Wochenstunden (sofern dies angeboten wird)	10,00 €
3.6.	Zusatzbetreuung in Randzeiten an bis zu 10 Wochenstunden (sofern dies angeboten wird)	20,00 €

<b>Soweit das Land Hessen der Gemeinde Ebersburg eine jährliche Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen ab dem vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren folgendes:</b>		Ab 1. August 2018
4.1.	Ganztagesbesuch <u>einschl.</u> Mittagsbetreuung an bis zu fünf Wochentagen mit maximal 44,75 Wochenstunden unter Einberechnung von 30 Stunden Gebührenbefreiung für die Vormittagsbetreuung	Ein Kostenbeitrag / eine Gebühr wird zeitanteilig in Höhe von <b>50,00 €</b> erhoben
4.2.	Halbtagesbesuch bis max. 13.00 Uhr <u>ohne</u> Mittagsbetreuung (=Vormittagsbetreuung) bis zu 30 Wochenstunden an bis zu fünf Wochentagen	Ein Kostenbeitrag /eine Gebühr wird <u>nicht erhoben</u>
4.4.	Nachmittagsbesuch ab 14.00 Uhr <u>ohne</u> Mittagsbetreuung bis zu 30 Wochenstunden an bis zu fünf Wochentagen (sofern dies angeboten wird)	Ein Kostenbeitrag / eine Gebühr wird <u>nicht erhoben</u>
4.5.	Zusatzbetreuung in Randzeiten von bis zu 5 Wochenstunden (sofern dies angeboten wird)	Ein Kostenbeitrag / eine Gebühr wird zeitanteilig in Höhe von <b>10,00 €</b> erhoben
4.6.	Zusatzbetreuung in Randzeiten an bis zu 10 Wochenstunden (sofern dies angeboten wird)	Ein Kostenbeitrag / eine Gebühr wird zeitanteilig in Höhe von <b>20,00 €</b> erhoben

### **§ 3 Verpflegungsentgelt \*)**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend je in Anspruch genommener Mahlzeit erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgelegt und durch Aushang im Kindergarten sowie Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Für Krippenkinder besteht die Möglichkeit in Absprache mit anderen Sorgeberechtigten die Portionen zu teilen. Die Absprachen müssen die Sorgeberechtigten gemeinschaftlich treffen.
- (2) Als Bastelpauschale und Frühstücksentgelt sind einheitlich 4,60 € / Monat zu entrichten.

### **§ 4 Ermäßigung und Befreiung von der Betreuungsgebühr**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Betreuungsgebühr nach § 2 auf 75 v. H. ermäßigt werden, wenn das zweite und weitere Kind einer Ebersburger Familie gleichzeitig eine kommunale Kindertagesstätte besuchen.
- (2) (entfallen mit Satzungsänderung per 1. August 2018)
- (3) (entfallen mit Satzungsänderung per 1. August 2018)

### **§ 5 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen. § 12 der Kindertagessatzung ist anzuwenden.
- (2) Die Gebühren sind – mit Ausnahme des Verpflegungsentgeltes - bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindegasse zu zahlen / zu überweisen. Das Verpflegungsentgelt ist jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

Im Falle des Bankeinzugs gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monate nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

## **§ 6 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Jugendamt des Landkreises beantragt werden.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

Die Beitreibung rückständiger Abgaben, die nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 12.07.1993 / 01.01.1994 ausdrücklich ersetzt. \*)

Ebersburg, den 25. Juni 2018

**DER GEMEINDEVORSTAND**

**DER GEMEINDE EBERSBURG**

\*) Beinhaltet Änderungen

- gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. November 2016 mit Gültigkeit ab 01.01.2017

- gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2018 mit Gültigkeit ab 01.08.2018